



Verein für Vogelkunde und Vogelschutz Langenthal

Statuten

- Art. 1: Name Unter dem Namen **Verein für Vogelkunde und Vogelschutz Langenthal** besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Langenthal.
- Art. 2: Zweck Der Verein verfolgt den Zweck, den Natur- und Vogelschutz sowie den Landschaftsschutz in der Gemeinde Langenthal und in angrenzenden Gebieten zu pflegen und zu fördern.
- Er sucht diesen Zweck zu erreichen durch:
- a) Die Erhaltung der natürlichen Vielfalt der in unserer Gegend typischen Tier- und Pflanzenwelt.
 - b) Schutz der bedrohten Arten durch Erhaltung, Schaffung und Pflege ihrer Lebensräume und durch andere geeignete Massnahmen.
 - c) Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit, insbesondere durch Vorträge, Kurse, Exkursionen und Ausstellungen.
 - d) Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Organisationen.
 - e) Beschaffung und Unterhalt von Nistgelegenheiten für freilebende Vögel.
 - f) Der Verein kann Grundstücke und Liegenschaften erwerben, pachten oder veräussern.
- Art. 3: Mitgliedschaft Der Verein besteht aus:
- a) Einzelmitgliedern
 - b) Familienmitgliedern: 2 Erwachsene und Kinder
 - c) Jugendmitgliedern bis zum Alter von 18 Jahren
 - d) Ehrenmitgliedern
- Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- Art. 4: Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitglieder werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.

- Art. 5: Austritt und Ausschluss Austrittsgesuche auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand bis zum 30. November einzureichen. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder den Jahresbeitrag nicht entrichten, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- Art. 6: Organe Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Hauptversammlung
 - b) Die Mitgliederversammlung
 - c) Der Vorstand
 - d) Die Revisoren
- Art. 7: Hauptversammlung (HV) Die ordentliche HV findet alljährlich vor Ende März statt. Eine ausserordentliche HV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche HV durchzuführen. Die Einladung zur HV ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen. Anträge zuhanden der HV können von Mitgliedern bis zum 31. Dezember schriftlich an den Vorstand eingebracht werden.
- Die ordentliche HV behandelt folgende Traktanden:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
 - b) Abnahme der Jahresberichte
 - c) Abnahme der Jahresrechnung
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - e) Genehmigung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes und des Budgets
 - f) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisoren
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Verschiedenes
- Die unter dem Traktandum a) bis e) aufgeführten Geschäfte sind an jeder ordentlichen HV zu behandeln.
- Art. 8: Stimmrecht Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.

- Art. 9: Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird von der HV für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Präsident/die Präsidentin wird durch die HV bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die HV zuständig ist.
- Art. 10: Revisoren Die HV wählt zwei Revisoren auf vier Jahre. Sie prüfen die Rechnung und stellen der HV schriftlichen Bericht und Antrag.
- Art. 11: Finanzen Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den freiwilligen Zuwendungen und weiteren Einnahmen. Die Ausgaben ergeben sich aus dem Budget. Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch den Kassier gemäss den Weisungen des Vorstandes.
- Art. 12: Haftung Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleiben Fr. 50.- vorbehalten.
- Art. 13: Revision der Statuten Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelsmehrheit der Stimmberechtigten der HV erforderlich.
- Art. 14: Auflösung des Vereins Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelsmehrheit der Stimmberechtigten der HV notwendig. Zusammen mit den Traktanden der HV sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen der Auflösung bekanntzugeben. Die Versammlung befindet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.
- Art. 15: Schlussbestimmung Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 19. März 2004 im Restaurant Da Luca Langenthal genehmigt. Sie treten nach der Beschlussfassung sofort in Kraft.

Langenthal, 19. März 2004

Der Präsident: Ernst Grütter

Die Sekretärin: Vreni Muheim